



Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences

**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT**

NR. 17/2021

25.06.2021

**Grundordnung (GO)
der „Alice-Salomon“- Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik Berlin**

HERAUSGEBER/IN:
ANSCHRIFT:

Rektorin der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Grundordnung (GO) der „Alice-Salomon“- Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin¹

Gliederung

- Präambel -

Abschnitt A: Grundsätze

§ 1 Grundsätze

Abschnitt B: Kuratorium

§ 2 Zusammensetzung und Wahl des Kuratoriums

§ 3 Aufgaben des Kuratoriums

§ 4 Dienstbehörde

Abschnitt C: Akademischer Senat

§ 5 Wahl und Zusammensetzung des Akademischen Senates

§ 6 Aufgaben des Akademischen Senates

Abschnitt D: Hochschulleitung

§ 7 Rektorat und Kanzler_in

§ 8 Zuständigkeit des Rektors_der Rektorin

§ 9 Wahl, Abwahl und Amtszeit des Rektors_der Rektorin sowie der Prorektor_innen

Abschnitt E: Fachbereiche, Weiterbildung

§ 10 Fachbereiche

§ 11 Wahl und Größe der Fachbereichsräte

§ 12 Aufgaben des Fachbereichsrates

§ 13 Dekan_in, Prodekan_in, Studiengangsleitungen

§ 14 Aufgaben des Dekans_der Dekanin, der Studiengangsleitungen sowie von Modulbeauftragten

§ 15 Weiterbildungsstudiengänge, weitere Veranstaltungen der Weiterbildung

Abschnitt F: Mitgliedschaft

§ 16 Hochschulmitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Mitgliedergruppen

§ 17 Mitgliedschaft in den Fachbereichen und Institutionen

§ 18 Zweitmitgliedschaft in einem Fachbereich und Mitgliedschaft in Zentralinstituten

§ 19 Honorarprofessor_innen

Abschnitt G: Studierendenschaft

§ 20 Studierendenschaft

Abschnitt H: Geschlechtergerechtigkeit

§ 21 Frauen*beauftragte

Abschnitt I: Gremien

- § 22 Verfahren in den Gremien, Amtszeit der studentischen Mitglieder, Geschäftsordnung
- § 23 Informationsrechte und Informationspflichten, Öffentlichkeit
- § 24 Suspensives Gruppenveto

Abschnitt J: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Änderungen der Grundordnung
- § 26 Evaluation
- § 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1) „Auf Grund von § 3 Absatz 1 und 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. November 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), hat das Konzil der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin in seinen Sitzungen vom 19. Mai, 23. Juni, 1. Dezember 2020 und 30. März 2021 die folgende Grundordnung beschlossen. Soweit die Grundordnung von den §§ 25 bis 29, 34 bis 36, 51 bis 58, 60 bis 67, 69 bis 75 sowie 83 bis 121 des Berliner Hochschulgesetzes abweicht, ist diese Abweichung durch § 7a Berliner Hochschulgesetz gedeckt. Dem Antrag der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin auf Inkraftsetzung der Grundordnung hat nach Stellungnahme des Akademischen Senates vom 30. März 2021 das Kuratorium im Sinne des § 65 i.V.m. § 7a des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. November 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GVBl. S. 435) am 01.06.2021 zugestimmt. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat der Grundordnung gem. § 90 Abs. 1 BerIHG am 25.06.2021 bestätigt.“

Präambel

Die Wurzeln unserer Hochschule liegen in der von Alice Salomon 1908 in Berlin gegründeten „Sozialen Frauenschule“, die 1932 in „Alice-Salomon-Schule“ umbenannt wurde. Alice Salomon prägte Ausbildung, Studium und Berufsfeld der Sozialen Arbeit nachhaltig. Sie engagierte sich für eine Akademisierung sozialer Berufe und eine gerechte und soziale Gesellschaft. Dieser Tradition und Vision sieht sich die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin auch über 100 Jahre nach ihrer Gründung verpflichtet, mit Studiengängen der Sozialen Arbeit, der Gesundheit und Erziehung und Bildung, in nationalen und internationalen Kooperationen.

Abschnitt A: Grundsätze

§ 1 Grundsätze

(1) Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Hochschule des Landes Berlin. Nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes hat sie das Recht der Selbstverwaltung und regelt ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen.

(2) Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin gibt sich ein Leitbild. Dieses dient der handlungsleitenden Orientierung in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung sowie der Strategieentwicklung der Hochschulleitung.

Abschnitt B: Kuratorium

§ 2 Zusammensetzung und Wahl des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Im Sinne des §15 des Landesgleichstellungsgesetzes soll das Gremium geschlechterparitatisch mit Frauen*¹ besetzt werden. Ihm gehören an:

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin als vorsitzende Person,

¹ Der Begriff 'Frauen*' dient gemäß den Grundsätzen geschlechtergerechter Sprache der „Alice-Salomon“- Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin als Verweis auf den Konstruktionscharakter von ‚Geschlecht‘. ‚Frauen*‘ bezieht sich auf alle Personen, die sich unter der Bezeichnung ‚Frau‘ definieren, definiert werden und/oder sich sichtbar gemacht sehen.

2. aus der Hochschule je ein_e Vertreter_in der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes; § 64 Absatz 6 BerlHG bleibt unberührt;
3. je ein_e Vertreter_in aus der Berufspraxis des Gesundheitsbereichs, aus der Berufspraxis der Kindheitspädagogik und aus der Berufspraxis der Sozialen Arbeit.

(2) Die vorsitzende Person kann sich durch ihre_n für Hochschulen zuständige_n Staatssekretär_in vertreten lassen; für die übrigen Mitglieder wird je ein_e Stellvertreter_in gewählt. Stellvertreter_innen können neben den Mitgliedern an den Sitzungen des Kuratoriums mit Rederecht teilnehmen.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 3 werden vom Akademischen Senat für vier Jahre gewählt; für die Studentischen Mitglieder gilt § 22 Absatz 2. Sie werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats bestellt. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sollen über einschlägige Praxiserfahrungen verfügen und dürfen nicht hauptberuflich im Hochschulbereich tätig sein. Ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Verbände. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums sollen Frauen* sein.

§ 3 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist zuständig für

1. die Billigung des Entwurfs und die Feststellung des Haushaltsplans,
2. Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung,
3. den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Absatz 8 des Berliner Hochschulgesetzes,
4. den Erlass von Rahmengebührensatzungen gemäß § 2 Absatz 7a des Berliner Hochschulgesetzes,
5. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und anderen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Akademischen Senats,
6. die Stellungnahme zu Hochschulentwicklungs- und Ausstattungsplänen,
7. die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen auf Vorschlag des Akademischen Senats,
8. Vorschlag für die Besetzung des Amtes des Kanzlers_der Kanzlerin.

Darüber hinaus ist das Kuratorium zuständig für die der Hochschule zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium selbst. Es kann nach § 65 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes Kommissionen zu seiner Beratung einrichten.

(2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäfte des Kuratoriums werden von der Hochschule geführt. Die hauptberufliche Frauen*beauftragte und die beauftragte Person für Belange für Studierende mit Behinderung, chronischen Krankheiten und psychischen Beeinträchtigungen haben das Rede-, Antrags- und

Informationsrecht. Die Ausführungen des § 51 Absatz 3 und § 56 Absatz 6 des Berliner Hochschulgesetzes bleiben.

(3) Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung der Hochschule die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.

§ 4 Dienstbehörde

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde und Personalstelle für den_die Rektor_in, die Prorektor_innen und den_der Kanzler_in.

(2) Der_Die Rektor_in ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle mit Ausnahme der Personalangelegenheiten des Rektors_der Rektorin, der Prorektor_innen sowie des Kanzlers_der Kanzlerin.

Abschnitt C: Akademischer Senat

§ 5 Wahl und Zusammensetzung des Akademischen Senates

(1) Die Mitglieder des Akademischen Senates werden von den Mitgliedern der Hochschule nach der Wahlordnung der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin gewählt.

(2) Dem Akademischen Senat gehören fünfzehn Mitglieder an, und zwar

1. acht Hochschullehrer_innen,
2. zwei akademische Mitarbeiter_innen,
3. drei Student_innen und
4. zwei sonstige Mitarbeiter_innen.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums, die Mitglieder des Rektorates und der_die Kanzler_in, die Dekan_innen, die Prodekan_innen, die Mitglieder der Personalvertretung sowie die hauptberufliche Frauen*beauftragte dürfen dem Akademischen Senat nicht angehören.

§ 6 Aufgaben des Akademischen Senates

- (1) Der Akademische Senat ist zuständig für
1. die Beschlussfassung über die Grundordnung,
 2. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans,

3. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,
4. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
5. den Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,
6. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche,
7. die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausbildungspläne sowie Vorschläge für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
8. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne,
9. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
10. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses,
11. die Regelungen über die Benutzung der Hochschuleinrichtungen,
12. die Festsetzung von Zulassungszahlen,
13. die Koordinierung der Tätigkeit von Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule,
14. Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und die Wahl des_ der Rektorin sowie die Prorektor_innen,
15. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
16. Stellungnahmen zu allen anderen Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen,
17. die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des_ der Rektor_in
18. sowie der Beschluss des Leitbildes nach § 1 Absatz 2 Satz 1.

(2) Der Akademische Senat kann von der Hochschulleitung die Erstattung von Berichten verlangen.

(3) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorbehaltlich ergänzender Regelungen durch die Geschäftsordnung oder durch die Wahlordnung der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin werden die Sitzungen des Akademischen Senates durch den_ die Rektor_in geleitet. Er kann Kommissionen zu seiner Unterstützung und Beratung einrichten. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen sollen alle Mitgliedergruppen paritätisch vertreten sein, soweit dafür keine anderen Regelungen bestehen. In der ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen.

Abschnitt D: Hochschulleitung

§ 7 Rektorat und Kanzler_in

(1) Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin wird durch das Rektorat geleitet. Das Rektorat besteht aus dem Rektor_der Rektorin und zwei Prorektor_innen. Der_die Rektor_in ist hauptberuflich tätig. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben wird das Rektorat von dem_der Kanzler_in unterstützt. Unter dem Vorsitz des Rektors_der Rektorin finden regelmäßig Sitzungen der Hochschulleitung (Rektorat und Kanzler_in) statt, in denen die Haltung des Rektorates festgelegt wird, Aufgaben verteilt, Entscheidungen vorbereitet oder getroffen werden. Die_der Rektor_in hat die Richtlinienkompetenz.

(2) Jedes Mitglied des Rektorates nimmt innerhalb der Richtlinien eigenständig seinen Aufgabenbereich wahr. Die Aufgabenbereiche und die ständige Vertretung durch eine_n Erste Prorektor_in werden in einer Geschäftsverteilung geregelt, die dem Akademischen Senat, dem Kuratorium und der Hochschule bekannt gegeben werden.

(3) Der_Die Kanzler_in führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dabei an die Richtlinien (§ 58 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes) des Rektors_der Rektorin gebunden. Er_Sie ist Beauftragte_r für den Haushalt. Er_Sie wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Senat von Berlin bestellt.

(4) Satzungen bzw. Ordnungen der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin einschließlich die der Studierendenschaft bedürfen nach § 90 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes vor Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Bestätigung durch die Hochschulleitung. Die nach dem Landesrecht erforderliche Bestätigung durch die zuständige Senatsverwaltung bleibt davon unberührt.

§ 8 Zuständigkeit des Rektors_der Rektorin

(1) Die Zuständigkeiten gemäß § 56 des Berliner Hochschulgesetzes bleiben bei dem_der Rektor_in. Der_Die Erste Prorektor_in ist der_die ständige Vertreter_in des Rektors_der Rektorin. Die Prorektor_innen vertreten sich gegenseitig.

(2) Der_Die Rektor_in kann bei Bedarf zu seiner_ihrer Unterstützung Mitglieder der Hochschule mit deren Zustimmung zu Beauftragten bestellen.

§ 9 Wahl, Abwahl und Amtszeit des Rektors_ der Rektorin sowie der Prorektor_innen

(1) Der_ die Rektor_in sowie die Prorektor_innen werden vom Akademischen Senat nach Stellungnahme des Kuratoriums gewählt und vom zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig. §§ 52 Absatz 2 Satz 2, 53 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes bleiben unberührt. Näheres regelt die Wahlordnung der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (vgl. § 48 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes).

(2) Die Amtszeiten des Rektors_ der Rektorin und der Prorektor_innen betragen vier Jahre. Die Amtszeit der Prorektor_innen endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit des Rektors_ der Rektorin.

(3) Jedes Mitglied des Rektorates kann nach Stellungnahme des Kuratoriums vom Akademischen Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abgewählt werden.

Abschnitt E: Fachbereiche, Weiterbildung

§ 10 Fachbereiche

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche.

(2) Fachbereiche werden auf Vorschlag des Akademischen Senates durch das Kuratorium eingerichtet, verändert oder aufgehoben. Vor einer Entscheidung über eine Veränderung oder Aufhebung ist der Fachbereich anzuhören.

(3) Organe eines Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der_ die Dekan_in als Sprecher_in des Fachbereichs.

§ 11 Wahl und Größe der Fachbereichsräte

(1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von dem Fachbereich nach § 17 der Grundordnung zugeordneten Hochschulmitgliedern gemäß der Wahlordnung der „Alice-Salomon“- Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin gewählt.

(2) Dem Fachbereichsrat eines Fachbereichs gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar

1. sieben Hochschullehrer_innen des Fachbereichs,
2. zwei akademische Mitarbeiter_innen des Fachbereichs,
3. zwei sonstige Mitarbeiter_innen mit Zuständigkeit für den Fachbereich,
4. zwei Student_innen des Fachbereichs.

(3) Hochschullehrer_innen des Fachbereichs, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Lehr- und Forschungsgebietes zu hören. Dies gilt auch für Lehrende des Fachbereiches, die der Gruppe der akademischen Mitarbeiter_innen angehören.

(4) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes haben bei Entscheidungen des Fachbereichsrates über Berufungsvorschläge alle dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer_innen nach rechtzeitiger Anmeldung, spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn, die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer_innen im Fachbereichsrat.

§ 12 Aufgaben des Fachbereichsrates

(1) Der Fachbereichsrat ist für alle Aufgaben des Fachbereichs zuständig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass von Satzungen des Fachbereichs,
2. die geordnete Durchführung der Lehre und der Prüfungen sowie die Koordinierung von Lehre und Forschung im Fachbereich,
3. den Beschluss von Berufungsvorschlägen,
4. die Verteilung von dem Fachbereich zugewiesenen und von wieder freiwerdenden, beim Fachbereich verbleibenden Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln,
5. die Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen.

Der Fachbereichsrat soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem_der Dekan_in zur Erledigung übertragen.

(2) Der Fachbereichsrat ist zudem zuständig für die Einsetzung einer Ausbildungskommission, von Beauftragten und weiteren Kommissionen nach den §§ 73 und 74 des Berliner Hochschulgesetzes. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen sollen alle Mitgliedergruppen paritätisch vertreten sein, soweit dafür keine anderen Regelungen bestehen. §§ 73 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3, 74 Absatz 4 und Absatz 5 des Berliner Hochschulgesetzes gelten entsprechend.

(3) Der Fachbereichsrat kann von dem_der Dekan_in die Erstattung von Berichten verlangen.

(4) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Dekan_in, Prodekan_in, Studiengangsleitungen

- (1) Sprecher_in des Fachbereiches ist der_die Dekan_in. Deren_dessen Stellvertreter_in ist der_die Prodekan_in. Auf Vorschlag der Mitglieder des Fachbereichsrates kann der Fachbereichsrat zusätzlich aus dem Kreis der in den Studiengängen des Fachbereiches lehrenden Hochschullehrer_innen jeweils Studiengangsleiter_innen bestellen, soweit dies erforderlich ist. Die Studiengangsleiter_innen fungieren auch als Studienfachberater_innen. Die weiteren Aufgaben dieser Studiengangsleitungen bestimmt der Fachbereich durch Satzung.
- (2) Der_Die Dekan_in wird für die Dauer der Amtszeit vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörigen Hochschullehrer_innen gewählt. Der_Die Dekan_in wird durch den_die Rektor_in bestellt.
- (3) Die Amtszeit des Dekans_der Dekanin beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates kann der Fachbereichsrat dem_der Dekan_in das Misstrauen dadurch aussprechen, das er_sie mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine_n Nachfolger_in bis zum Ende der Amtszeit wählt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für den_die Prodekan_in entsprechend.

§ 14 Aufgaben des Dekans_der Dekanin, der Studiengangsleitungen sowie von Modulbeauftragten

- (1) Zu den Aufgaben des Dekans_der Dekanin gehören die in § 72 Absatz 2 bis 4 des Berliner Hochschulgesetzes definierten Zuständigkeiten. Bei der Organisation des Verwaltungs- und Studienbetriebes werden die Dekan_innen von den Mitarbeiter_innen ihrer Fachbereichsverwaltung unterstützt.
- (2) Dekan_innen, Prodekan_innen oder Studiengangsleitungen können im Studiengang Lehrende bzw. Studierende sowie Hochschulmitarbeiter_innen zu Konferenzen oder Teamsitzungen einladen, um gemeinsam Entwicklungen aus Lehre und Studium eines Studiengangs zu erörtern.
- (3) Der_Die Dekan_in kann auf Vorschlag der im Modul eines Studiengangs hauptberuflich Lehrenden für jedes Modul eine_n geeignete_n Hochschullehrer_in als Modulbeauftragten ernennen. Die Modulbeauftragten sind Ansprechpartner_innen für den Fachbereichsrat, für Kommissionen, für die Verwaltung sowie für Lehrende und Studierende in allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls. Die Modulbeauftragten sind fachlich für die Weiterentwicklung der Module verantwortlich. Die Modulbeauftragten unterstützen die Lehrplanung. Sie sollen zur fachlichen Abstimmung von Lehre und Inhalt des Moduls im Modul Lehrende sowie Studierende zu Modulkonferenzen einladen.

§ 15 Weiterbildungsstudiengänge, weitere Veranstaltungen der Weiterbildung

(1) Für Aufgaben der Weiterbildung (Weiterbildungsstudiengänge und weitere Veranstaltungen der Weiterbildung) kann die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin ein Zentralinstitut nach § 83 des Berliner Hochschulgesetzes errichten. Näheres, einschließlich der Funktion der Studiengangsleitungen, regelt eine Satzung des Akademischen Senates.

(2) Studiengangsleitungen der Weiterbildungsstudiengänge der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin sowie ihre Stellvertreter_innen werden aus dem Kreis der Hochschullehrer_innen der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin, bevorzugt derjenigen, die in den jeweiligen Weiterbildungsstudiengängen lehren, vom Institutsrat auf Vorschlag seines_seiner Vorsitzenden bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bis zur Einrichtung des Zentralinstituts werden die Studiengangsleitungen vom jeweiligen Fachbereichsrat auf Vorschlag des_der Dekan_in gewählt.

Abschnitt F: Mitgliedschaft

§ 16 Hochschulmitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Mitgliedergruppen

(1) Die Hochschulmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder sowie die Bildung von Mitgliedergruppen in der Selbstverwaltung ergeben sich aus den §§ 43 bis 45 des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Darüber hinaus erhalten in allen Kommissionen der akademischen Selbstverwaltung die sonstigen Mitarbeiter_innen sowie akademische Mitarbeiter_innen mit Arbeitsvertrag als Gremienmitglieder Dienstzeitausgleich.

§ 17 Mitgliedschaft in den Fachbereichen und Institutionen

(1) Die Mitgliedschaft (Erstmitgliedschaft) besteht in der Organisationseinheit, in dem das Mitglied seine Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Dies ergibt sich in der Regel bei den

1. Hochschulmitgliedern, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, aus der Zuordnung der im Stellenplan ausgewiesenen Stelle oder aus der Zuordnung zu den Mitteln, aus denen sie bezahlt werden;
2. Honorarprofessor_innen aus dem Vorschlag des Fachbereichs für den Beschluss des Akademischen Senates;
3. Lehrbeauftragten, Gastdozent_innen, Gastprofessor_innen aus dem Beschluss des Fachbereichsrates;

4. Student_innen durch Option für einen Studiengang des Fachbereichs, ggfs. des Zentralinstituts.

(2) Ein Hochschulmitglied kann nur in einem Fachbereich und nur in einer Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes Erstmitglied sein. Können Hochschulmitglieder gemäß Absatz 1 mehreren Organisationseinheiten oder mehreren Mitgliedergruppen angehören, so begründet ein Beschäftigungsverhältnis die Erstmitgliedschaft. Besteht kein Beschäftigungsverhältnis oder ergibt sich aus dem Beschäftigungsverhältnis beziehungsweise den Beschäftigungsverhältnissen keine eindeutige Zuordnung, so muss das Hochschulmitglied bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge für eine Möglichkeit optieren.

(3) Hochschulmitglieder, die entsprechend Absatz 1 nur einem Weiterbildungsstudiengang zugeordnet sind, sind Mitglieder des zuständigen Zentralinstituts. Sofern das Zentralinstitut nicht besteht, sind sie Mitglieder des Fachbereichs, dem der Weiterbildungsstudiengang zugeordnet wurde.

§ 18 Zweitmitgliedschaft in einem Fachbereich und Mitgliedschaft in Zentralinstituten

(1) Ein Mitglied eines Fachbereichs kann Zweitmitglied in einem anderen Fachbereich werden, wenn es von seiner Qualifikation her gerechtfertigt und für die Zusammenarbeit erforderlich oder nützlich ist. Die Zweitmitgliedschaft in einem Fachbereich setzt die Zustimmung des Fachbereichs, in dem das Hochschulmitglied die Erstmitgliedschaft hat, und des Fachbereichs, in dem die Zweitmitgliedschaft erworben werden soll, voraus. Die Einrichtung, in der die Erstmitgliedschaft besteht, kann ihre Zustimmung zurücknehmen, wenn durch die Zweitmitgliedschaft ihre Belange erheblich beeinträchtigt werden. Die Zweitmitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Erstmitgliedschaft, durch Austrittserklärung oder durch Beschluss des Fachbereichsrates, in dem die Zweitmitgliedschaft begründet wurde.

(2) Die Zweitmitgliedschaft begründet alle Rechte und Pflichten der Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung dieser Einrichtung.

(3) Ein Mitglied eines Fachbereiches kann auch Mitglied eines Zentralinstitutes sein. Näheres regelt die Satzung des Akademischen Senats nach § 15 Absatz 2 der Grundordnung.

§ 19 Honorarprofessor_innen

(1) Die Bestellung von Honorarprofessor_innen erfolgt nach § 116 des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Die Beschlussfassung des Akademischen Senates über die Bestellung zum_zur Honorarprofessor_in erfolgt auf der Grundlage zweier Gutachten – davon mindestens

eines auswärtigen – über das Vorliegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen entsprechend den Anforderungen, die an Professor_innen gestellt werden.

Abschnitt G: Studierendenschaft

§ 20 Studierendenschaft

(1) Die immatrikulierten Student_innen der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin bilden die Studierendenschaft als rechtsfähige Teilkörperschaft. Aufgaben und Befugnisse der Studierendenschaft und ihrer Organe ergeben sich aus den §§ 18 bis 20 des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Auf der Ebene des Fachbereichs und des Zentralinstituts kann sich die Studierendenschaft in Fachschaften gliedern. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft.

Abschnitt H: Geschlechtergerechtigkeit

§ 21 Frauen*beauftragte

(1) An der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin nehmen die hauptberufliche Frauen*beauftragte und die dezentralen, nebenberuflichen Frauen*beauftragten sowie deren jeweilige Stellvertreterinnen* alle Rechte aus § 59 des Berliner Hochschulgesetzes sowie §§ 16 und 17 des Landesgleichstellungsgesetzes wahr.

(2) Die hauptberufliche Frauen*beauftragte wird vom Frauen*rat der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin nach öffentlicher Ausschreibung und hochschulöffentlicher Anhörung gewählt. Die Abfassung des Ausschreibungstextes, die Sichtung der Bewerbungen und die Anhörung der Bewerberinnen erfolgen durch den Frauen*rat. Dem Frauen*rat gehören jeweils zwei Vertreterinnen* der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes an. Sie werden von den wahlberechtigten Frauen* der Hochschule zeitgleich mit den Wahlen zum Akademischen Senat nach den gleichen Grundsätzen gewählt. Für die hauptberuflichen Frauen*beauftragte werden vom Frauen*rat bis zu zwei Stellvertreterinnen* aus den Frauen*, die Mitglieder der Hochschule sind, gewählt. Die Bestellung der hauptberuflichen Frauen*beauftragten erfolgt für vier Jahre. Die Bestellung der Stellvertreterinnen* erfolgt für zwei Jahre.

(3) Die nebenberufliche, dezentrale Frauen*beauftragte der Fachbereiche und Zentralinstitute sowie ihre Stellvertreter_innen* werden vom dezentralen Frauen*rat aus dem Kreis der jeweiligen wahlberechtigten Frauen* der Fachbereiche und Zentralinstitute für zwei Jahre gewählt. Den dezentralen Frauen*räten gehören jeweils eine Vertreterin* der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes an. Sie werden

von den wahlberechtigten Frauen* der Fachbereiche und Zentralinstitute zeitgleich mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten nach den gleichen Grundsätzen gewählt."

(4) Der Frauen*rat berät und unterstützt die Frauen*beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(5) Die Freistellung der Frauen*beauftragten und ihrer Stellvertreterinnen* von anderen Dienstaufgaben ergibt sich aus § 59 Absatz 1 Satz 9 und Absatz 10 des Berliner Hochschulgesetzes. Frauen*beauftragte oder Stellvertreter_innen* aus der Gruppe der Studierenden sowie Lehrbeauftragte in den entsprechenden Funktionen erhalten auf Antrag eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Abschnitt I: Gremien

§ 22 Verfahren in den Gremien, Amtszeit der studentischen Mitglieder, Geschäftsordnung

(1) Das Verfahren zur Wahl der Gremien und die Verfahren in den Gremien richten sich nach den §§ 46 bis 50 des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder in den Gremien der Hochschule beträgt ein Jahr.

(3) Die Geschäftsordnungen der Gremien der akademischen Selbstverwaltung enthalten unter anderem nähere Regelungen über die Durchführung von Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 47 Absatz 4 Satz 3 des Berliner Hochschulgesetzes. Besteht für Kommissionen des Akademischen Senates, der Fachbereichsräte oder deren Kommissionen sowie für Gemeinsame Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senates entsprechend.

§ 23 Informationsrechte und Informationspflichten, Öffentlichkeit

(1) Der_Die Vorsitzende_n der Gremien der akademischen Selbstverwaltung sind verpflichtet, die Gremienmitglieder über alle zum Aufgabenbereich des Gremiums gehörenden Angelegenheiten einschließlich der Ausführung von Beschlüssen zu informieren und auf Verlangen Auskunft zu geben. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Zuständigkeit des Gremiums und unter Beachtung der Rechtsvorschriften Akten einzusehen.

(2) Der_Die Rektorin sowie der_die Dekan_in unterrichten unverzüglich die zuständigen Gremien über Entscheidungen und Maßnahmen, die sie in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Gremien und Organe aufgrund entsprechender gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Ermächtigungen getroffen haben.

(3) In allen Gremien, Kommissionen und im Prüfungsausschuss gehören erste bzw. rangnächste Stellvertreter_innen nicht zur Öffentlichkeit im Sinne von § 50 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes. Sie_Er ist auch bei Anwesenheit des Mitglieds berechtigt, an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen und die zugehörigen Beratungsunterlagen einzusehen.

§ 24 Suspensives Gruppenveto

(1) Ist der Beschluss eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis bezüglich Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Professor_innen gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 des Berliner Hochschulgesetzes getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden (§ 46 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes).

(2) Besteht der Wunsch nach einem suspensiven Gruppenveto, ist eine vorhergehende fünfminütige Sitzungsunterbrechung zuzulassen. Bei Abstimmung durch Handzeichen ist der Antrag während der Auszählung der Stimmen durch Zuruf zu stellen. Bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln (geheimer Abstimmung) ist der Antrag vor der Abstimmung anzukündigen, damit das Gruppenveto durch getrennte Auszählung der Stimmen der betreffenden Gruppe ermittelt werden kann. Eine erneute Entscheidung darf frühestens nach einer Woche erfolgen. Ein Beschluss gemäß Absatz 1 darf erst nach Fristablauf ausgeführt werden.

Abschnitt J: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Änderungen der Grundordnung

(1) Änderungsbeschlüsse der Grundordnung müssen in mindestens zwei Sitzungen des Akademischen Senates beraten werden.

(2) Änderungen der Grundordnung bedürfen darüber hinaus der Bestätigung durch die Hochschulleitung und der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 26 Evaluation

Die vorliegende Grundordnung ist nach 5 Jahren nach Inkrafttreten, auf Initiative des Akademischen Senats, zu evaluieren. Maßgeblich für die Evaluation sind das Ziel der Regelung effizienter und gerechter Leitungs-, Partizipations- und Entscheidungsprozesse sowie eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit – unter Berücksichtigung des Leitbildes der

„Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin und der verantwortungsvollen Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule.

§ 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin ist nach ihrer Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Amtlichen Mitteilungsblatt der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Vorläufige Verfassung der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin, Nr. 11/2019) sowie die vorläufigen Regelungen zur Wahl der Frauen*beauftragten.
- (2) Das Kuratorium bleibt nach Maßgabe von Absatz 6 in seiner bisherigen Zusammensetzung über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Grundordnung erhalten. Die Neuwahl seiner Mitglieder erfolgt im Übrigen in der nach § 2 dieser Grundordnung vorgesehenen Weise.
- (3) Das Konzil bleibt nach Maßgabe von Absatz 6 bis zum Ablauf seiner im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Grundordnung laufenden Wahlperiode nach der bisherigen Vorläufigen Verfassung der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin mit seinen Zuständigkeiten bestehen.
- (4) Die §§ 7, 8 und 9 dieser Grundordnung finden erstmals Anwendung nach Ablauf der gegenwärtigen Amtsperiode der jeweiligen Mitglieder der Hochschulleitung. Bis dahin gelten die derzeitigen Regelungen weiter.
- (5) Die Regelungen des § 9a der Vorläufigen Verfassung der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin gelten bis zur Wahl der Dekan_innen unter Berücksichtigung von Absatz 6 fort. Die Aufgaben der Dekan_innen werden bis zu deren Amtsantritt von der_dem Rektor_in wahrgenommen. § 71 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes gilt bis zur Konstituierung der Fachbereichsräte entsprechend.
- (6) Die Mitglieder von Gremien sowie Funktionsträger_innen bleiben bis zum Ablauf der durch die Vorläufige Verfassung der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin sowie der vorläufigen Regelungen zur Wahl der Frauen*beauftragten in der vor dem Inkrafttreten dieser Grundordnung geltenden Fassung vorgegebenen Amtszeit im Amt.